

Betriebsordnung für die zentralen Einrichtungen (Werkstätten) des Instituts für Kunstpädagogik

Werkstätten für Druckgrafik (Hochdruck, Lithografie, Siebdruck, Tiefdruck)

Werkstatt für Fotografie (Fotoatelier, Fotolabor)

Werkstatt für Holz

Werkstatt für Metall

Werkstätten für Bildhauerei (Plastikatelier/ Steinbildhauerei/ Keramikwerkstatt)

Werkstatt für Malerei (Malateliers)

Werkstatt für Multimedia

1. Allgemeines

Die Werkstätten des Instituts für Kunstpädagogik stehen den Studierenden und – mit Einschränkung nach Entscheidung der zuständigen Werkstattleitung – auch Gaststudierenden des Instituts zur Realisierung ihrer künstlerischen Arbeiten zur Verfügung.

Die Werkstätten stehen nur denjenigen offen, die eine jeweilige Übung zum Erwerb eines Werkstattscheins oder einen Werkstattschein im Rahmen einer Lehrveranstaltung am Institut für Kunstpädagogik mit Erfolg abgeschlossen und einen Werkstattschein erhalten haben. Diese Werkstattscheine sind werkstattspezifisch und erlauben es den Studierenden nur in der jeweiligen Werkstatt zu arbeiten, in der der Schein erworben wurde.

Die Teilnahme an der Allgemeinen Sicherheitsunterweisung und der werkstattspezifischen Unterweisung ist Voraussetzung für das Arbeiten in der Werkstatt.

Die Leitung der Werkstatt obliegt den jeweils zuständigen Lehrkräften.

Die Werkstattleitung ist vor Beginn der Arbeit über das jeweilige Vorhaben zu konsultieren und steht auch im weiteren Verlauf mit Rat und Tat zur Seite.

Die Nutzung der Maschinen, Anlagen und Geräte darf erst nach einer Einweisung durch die Werkstattleitung erfolgen.

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können Einschränkungen oder ein Verbot der Werkstattnutzung zur Folge haben.

Studierende, die die Werkstätten nutzen, können für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Das Arbeiten in den Werkstätten ist den Studierenden grundsätzlich nur bei gleichzeitigem Aufenthalt von mindestens zwei Personen zulässig; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Werkstattdleitung.

Davon bleiben die Festlegungen des §8 der Unfallverhütungsvorschrift unberührt:

§8 Gefährliche Arbeiten

- (1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.
- (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

Es ist nicht gestattet die Werkstätten für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Es ist nicht gestattet in den Werkstätten zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

2. Pflichten der Werkstattnutzer und Werkstattnutzerinnen

Allgemeines

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden muss von den Werkstattnutzer*innen folgendes beachtet und befolgt werden:

Anordnungen der zuständigen Werkstattdleitung oder der von ihr beauftragten Person und der/des Beauftragten für Sicherheitsmanagement und Umweltschutz, die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 (UVV BGV A1), die Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV), die Kanalsatzung der Stadt Gießen (insbesondere §§ 11 und 12), die Brandschutzordnung der Justus-Liebig-Universität, Verbotsschilder und Gebotsschilder sowie die ausgehängten Betriebsanweisungen.

Allgemeine Betriebsanweisung

Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamenten ist das Arbeiten im Werkstattbereich untersagt.

Werkstattnutzer*innen haben ihr Verhalten während eines Aufenthaltes im Werkstattbereich so einzurichten, dass sie sich selbst und andere nicht gefährden.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der verantwortlichen Werkstattdleitung zu melden. Mangelhafte Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden.

Werkzeug darf nur nach Absprache mit der Werkstattdleitung außerhalb des Werkstattbereichs benutzt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Die Vorschriften zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung sind zu befolgen. Die Studierenden haben sich hierzu vorab bei der Werkstatteleitung zu informieren.

In den Werkstätten ist das ständige Tragen geeigneter Arbeitskleidung Pflicht. Dazu gehört festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk sowie lange Hosen.

Nach dem Arbeiten und bei Unterbrechung der Arbeit sollten die Hände mit Wasser und Seife gereinigt und danach mit einer geeigneten Pflegecreme eingecremt werden. Beachten Sie hierfür den ausliegenden Hautschutzplan.

Arbeiten mit Gefahrstoffen

Vorhandene Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, die Kennzeichnung der Behältnisse von Gefahrstoffen, insbesondere Gefahrenhinweise und die Sicherheitsratschläge, sind zu beachten. Die Sicherheitsdatenblätter der in der jeweiligen Werkstatt gebräuchlichen Gefahrstoffe sind bei der verantwortlichen Werkstatteleitung einzusehen. Die dazugehörigen Betriebsanweisungen hängen in der jeweiligen Werkstatt aus.

Für Gefahrstoffe dürfen nur Behältnisse verwendet werden, deren Form oder Beschaffenheit ein Verwechseln des Inhaltes mit Lebensmitteln ausschließt. Die Behältnisse sind gemäß der Gefahrstoffverordnung, den spezifischen Gefahrstoffeigenschaften entsprechend, insbesondere mit den Gefahrenhinweisen und den Sicherheitsratschlägen, zu kennzeichnen.

Gefahrstoffe, wie z.B. Lösungsmittel, dürfen nicht mitgebracht werden.

Lappen, die mit Lösemitteln und/oder Farbe getränkt sind, dürfen nicht offen herumliegen. Sie sind sofort in den dafür ausgewiesenen Gebinden zu entsorgen.

Die Behälter müssen stets verschlossen sein.

Lappen, die mit Leinöl oder Leinölfirnis getränkt sind, müssen unbedingt entweder vor der Entsorgung auf einer nicht brennbaren Fläche zum Trocknen ausgelegt werden oder in einem nicht brennbaren luftdichten Behälter locker gelagert und dann entsorgt werden, da die Gefahr der Selbstentzündung besteht, insbesondere beim Verdichten.

Ordnung, Sauberkeit und Werkstattdisziplin

Alle Werkstattnutzer*innen haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz und alle benutzten Geräte und Materialien sind nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind sachgerecht getrennt in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie die Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Alle Materialien und Utensilien, die in der Werkstatt zum Arbeiten zur Verfügung stehen, sind sparsam zu benutzen und verbleiben in der Werkstatt.

3. Verhalten bei Unfällen, Versorgung von Verletzten

Je nach Schwere der Verletzung ist der örtliche Rettungsdienst Tel.: 112 anzufordern, eine Durchgangsarztin/ ein Durchgangsarzt in der Nähe beziehungsweise die Unfallstation eines in der Nähe liegenden Krankenhauses oder der für den Werkstattbereich zuständige Ersthelfer*in aufzusuchen. Die in Frage kommenden Ärzt:*innen, Krankenhäuser und Ersthelfer*innen werden durch Aushang in den Werkstätten bekanntgegeben.

Alle Verletzungen, auch die, die eine ärztliche Behandlung nicht erfordern, sind der Werkstatteleitung zu melden und im Verbandbuch zu dokumentieren. Ein Verbandbuch befindet sich im Sekretariat.

Alle meldepflichtigen Unfälle sind über die Werkstatteleitung zu melden (Unfallanzeige für Mitarbeiter und Hilfskräfte, bzw. Unfallanzeige für Studierende) und zu dokumentieren.

4. Beschäftigungsverbote

Arbeitsverbote in den Werkstätten können durch die Werkstatteleitung ausgesprochen werden, die auch über den Zugang zur Werkstatt entscheidet.

Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere: Mutterschutzgesetz (MuSchuG - Mutterschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiV - Mutterschutzrichtlinienverordnung), Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JarbSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 94/33/RG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

5. Bestätigung

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Betriebsordnung verstanden wurde und akzeptiert wird.

Ort/Datum

Unterschrift

NAME, VORNAME

Matrikelnummer